



Vortragsveranstaltung

Straf- und Jugendstrafrecht

von

Rechtsanwalt Sven Höpp

All Right Anwaltskanzlei
Kanzlei Schäfer • Höpp
Am Marktplatz
75031 Eppingen
Tel.: 07262 - 20 69 77 0
Fax: 07262 - 10 35
Mail: sh@all-your-right.de
Web: www.all-your-right.de

Straf- und Jugendstrafrecht

Dieses Skript stellt eine Einführung in die Themenbereiche des Straf- und Jugendstrafrechts dar und soll einen Überblick über die wichtigsten Themenbereiche vermitteln.

A. Allgemeines Strafrecht

I. Die Funktion des Strafrechts

Die Funktion des Strafrechts liegt vornehmlich im Schutz besonders wichtiger Interessen (Rechtsgüter), die für unser geordnetes menschliches Zusammenleben unentbehrlich sind.

Beispiele für solche Rechtsgüter werden in der nachfolgenden Tabelle exemplarisch nebst der Bezeichnung des Deliktes und dem dazugehörigen Paragraphen im Strafgesetzbuch dargestellt:

Paragraph im StGB	Bezeichnung des Delikts	Geschütztes Rechtsgut
§ 211	Mord	Leben
§ 223	Körperverletzung	Körperliche Unversehrtheit
§ 239	Freiheitsberaubung	Freiheit der Ortsveränderung
§ 240	Nötigung	Freiheit des Willens
§ 242	Diebstahl	Eigentum/Besitz
§ 263	Betrug	Vermögen
§ 267	Urkundenfälschung	Sicherheit des Rechtsverkehrs
§ 303	Sachbeschädigung	Eigentum
§§ 331 ff.	Bestechung	Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit des Beamtentums

II. Keine Strafe ohne Gesetz

Im deutschen Strafrecht gilt der Grundsatz „**nulla poena sine lege**“. Wörtlich kann dies übersetzt werden mit „**keine Strafe ohne Gesetz**“.

Dies bedeutet, dass Jemand nur dann bestraft werden darf, wenn es ein Gesetz gibt, dass diese Strafe vorsieht.

Gesetzlich geregelt ist dieser Grundsatz beispielsweise in § 1 StGB.

Darin heißt es:

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Dieser Grundsatz hat auch in Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention ihren Niederschlag gefunden.

Darin heißt es beispielsweise in Absatz 1:

„Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.“

Exkurs:

Bitte nicht zu früh freuen. Man braucht sich wenig Hoffnung zu machen, für unrechtes Tun irgendwo noch eine Lücke im Gesetz zu finden. Diese wurde in den letzten Jahrzehnten ständig geschlossen und die Strafbarkeiten an die aktuellen Verhältnisse und technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Beispiele hierfür: sog. Cyber-Mobbing, Stalking.

III. Voraussetzungen für eine Strafbarkeit

Als Voraussetzungen für die Strafbarkeit eines Täterverhaltens bedarf es in der Regel einer **dreigliedrigen Prüfung**.

Diese wird bereits vor Anklageerhebung von der zuständigen Staatsanwaltschaft geprüft.

Eine Anklage vor dem Strafrichter wird erst dann erhoben, wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Prüfung und Ermittlung zu dem Ergebnis kommt, dass eine **Verurteilung** wegen der begangenen Straftat **überwiegend wahrscheinlich** ist.

Diese drei Aspekte der Prüfung sind:

- Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

a) Tatbestand

Der Tatbestand gliedert sich in zwei Elemente.

Element 1 ist hierbei der objektive Tatbestand und damit die Vollendung der **Tat, so wie sie im Gesetz beschrieben** ist.¹

Element 2 hingegen umfasst den inneren Willen, somit das Wissen und Wollen der Tat, denn nur **vorsätzliches** Verhalten ist strafbar.

Ausnahmsweise ist auch **fahrlässiges Verhalten** strafbar, **wenn dies ausdrücklich im Gesetz** beschrieben steht.

Exkurs:

Kurzum, man muss wissen, welches Verhalten strafbar ist und muss dieses Verhalten auch wirklich und eindeutig wollen.

¹ Beispielsweise bei § 223 StGB (Körperverletzung):

„Vorsätzliches körperliches Misshandeln oder an der Gesundheit schädigen“

b) Rechtswidrigkeit

Der Täter macht sich strafbar, wenn sein Verhalten **rechtswidrig** ist.

Dies ist dann der Fall, wenn **keine Rechtfertigungsgründe** vorliegen. Diese werden auch zugunsten des Täters vom Tatrichter und von der zuständigen Staatsanwaltschaft geprüft.

Rechtfertigungsgründe sind:

- Notwehr, Nothilfe (§ 32 StGB)²
- Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)³
- Vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)⁴

c) Schuld

Um sich strafbar zu machen, muss der Täter auch schuldhaft handeln.

Bei **Kindern unter 14 Jahren** wird gemäß **§ 19 StGB⁵** bestimmt, dass diese **strafunmündig** sind **und somit ohne Schuld** handeln. Kinder unter 14 Jahren machen sich somit nicht strafbar.

² § 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

³ § 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

⁴ § 127 Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

⁵ § 19 Schuldunfähigkeit des Kindes

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Es gibt daneben noch die als Ausschlussgrund die **Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen** gemäß **§ 20 StGB**⁶ und eine **verminderte Schuldfähigkeit** gemäß **§ 21 StGB**⁷.

Liegen diese Ausschlussgründe vor, dann wird es keine Verurteilung geben. Auch diese Aspekte werden von der Staatsanwaltschaft und dem Tatrichter zugunsten des Täters geprüft.

Abschließender Exkurs:

Legt der Täter ein Verhalten an den Tag, welches per Gesetz im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt ist und will der Täter dieses Verhalten auch begehen, so wird er Verurteilt, wenn sein Verhalten nicht gerechtfertigt werden kann und er schuldhaft handelte.

⁶ **§ 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen**

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

⁷ **§ 21 Verminderte Schuldfähigkeit**

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

B. Jugendstrafrecht

I. Definition und Zielsetzung des Jugendstrafrechts

Jugendstrafrecht ist Sonderstrafrecht für junge Beschuldigte. Grund sind die Besonderheiten in der psychologischen Entwicklung. Außerdem erfordern jugendliche Sozialisationsprozesse spezielle Reaktionen auf Straftaten. Bis zu einem gewissen Grade sind Straftaten sogar Ausdruck der Abgrenzung und Selbstfindung.

Das Jugendstrafrecht lässt sich **definieren** als die Summe der Sondervorschriften, welche Straftaten junger Täter abweichend von denen des allgemeinen Strafrechts regeln.

Zielsetzung des Jugendstrafrechts ist es, **eine angemessene erzieherische Reaktion** auf **oftmals lediglich episodenhaftes strafrechtliches Verhalten** von **Jugendlichen** und **Heranwachsenden** hervorzubringen.

Wichtige pädagogische Elemente des Jugendstrafrechts sind daher:

- **Entformalisierung** des Verfahrens
Dies bedeutet, dass Jugendliche **nicht** als „Kriminelle“ und „Straftäter“ **etikettiert** und **stigmatisiert** werden sollen
- **Verfahrensbeschleunigung**
Unter erzieherischen Gesichtspunkten ist eine Maßnahme umso wirkungsvoller, je **zeitnäher sie zum Fehlverhalten** erfolgt.
- **Reaktionsflexibilität**
Der Richter kann die Rechtsfolgenauswahl/Strafe **auf die Persönlichkeit** des jugendlichen Straftäters **abstimmen**.

II. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Jugendgerichtsgesetz

In § 19 StGB wird **unwiderlegbar vermutet** und bestimmt, dass Personen, die bei Begehung der Tat **jünger als 14 Jahre** alt sind („Kinder“), **nicht strafmündig** und somit **strafunfähig** sind.

Dort heißt es:

„Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“

Exkurs:

Dies bedeutet, dass nur die Taten und Verfehlungen geahndet werden dürfen, die am 14. Geburtstag und in der Zeit danach begangen wurden, selbst wenn der Entschluss zur Straftat im strafunmündigen Alter vor dem 14. Geburtstag gefasst wurde.

III. Unterscheidung zwischen Jugendlich und Heranwachsend

Das Jugendgerichtsgesetz unterscheidet in § 1 JGG zwischen **Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre)** und **Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahren)**.

Dort heißt es:

„Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn,

Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.“

a) Jugendliche

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Jugendliche nur eine „**bedingte**“ Schuldfähigkeit besitzen.

Demnach ist gemäß § 3 JGG darüber zu befinden und zu bestimmen, ob der einzelne Jugendliche nach seinem **individuellen sittlichen und geistigen Reifegrad** in der Lage war, **das Unrecht seiner Tat einzusehen** und **sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten**.

Dort heißt es:

„Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“

Exkurs:

„**Einsichts-**„ und „**Handlungsfähigkeit**“ müssen **im Zeitpunkt der Tat** bezüglich der **konkreten Rechtsgutsverletzung** vorgelegen haben und sind vom Jugendrichter stets **individuell** zu prüfen, **positiv festzustellen** und **im Urteil zu begründen**.

b) Heranwachsende

Während die **Schuldfähigkeit** des **Jugendlichen immer positiv festgestellt** werden muss (§ 3 JGG), gilt der **Heranwachsende** stets als **vollverantwortlich strafmündig**.

Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass mit Vollendung des 18. Lebensjahres, d.h. mit dem Eintritt in die Volljährigkeit die Persönlichkeitsentwicklung eines jungen Menschen selten bereits abgeschlossen ist.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber für den Zeitraum **zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr** eine **Übergangsphase** anerkannt.

Der Richter muss gemäß § 105 JGG bei Heranwachsenden also feststellen, ob die **sittliche „oder“ geistige Entwicklung** des Heranwachsenden der eines Jugendlichen oder der eines Erwachsenen entspricht beziehungsweise, ob die Tat eine **Jugendverfehlung** darstellt.

Dort heißt es:

„Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner **sittlichen und geistigen Entwicklung** noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine **Jugendverfehlung** handelt.“

Liegt eine **Jugendverfehlung** vor oder fehlt dem Heranwachsenden die Einsichtsfähigkeit beziehungsweise die geistige Reife, so wird der Heranwachsende **nach Jugendstrafrecht** bestraft.

Liegt hingegen keine dieser Merkmale vor, so wird der Heranwachsende **wie ein Erwachsener** verurteilt.

Exkurs:

Eine **Jugendverfehlung** kennzeichnet sich dadurch, dass in der Art der Tat Verhaltensweisen hervortreten, die für Jugendliche typisch sind. Dies sind also Taten, die ein Jugendlicher aus **Unüberlegtheit**, aus **Leichtsinn**, **Gruppenzwang** oder aus **Angeberei** begeht.

Hinsichtlich der Art der Tat sind Verfehlungen gemeint, die sich durch eine **unüberlegte / unreife Tatverwirklichung** kennzeichnen, wie es zum Beispiel häufig

- beim Fahren ohne Fahrerlaubnis,
 - bei leichten Körperverletzungen oder
 - bei sinnlosen Diebstählen oder
 - bei frisierten Mofas
- der Fall sein wird.

IV. Das Jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem

Maßgebliche Kriterien für eine adäquate Reaktion des Staates auf Straftaten Jugendlicher bzw. Heranwachsender sind die **Erziehungsbedürftigkeit** und **Erziehungsfähigkeit** des Straftäters einerseits sowie die **Ahndungsbedürftigkeit** seines Rechtsbruchs/strafrechtlichen Verhaltens andererseits.

Es gibt im Jugendstrafrecht ein **Dreigliedriges Rechtsfolgensystem**. Dabei umfasst werden:

- Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG)⁸
- Zuchtmittel (§ 13 JGG)⁹
- Jugendstrafe (§ 17 JGG)¹⁰

a) Erziehungsmaßregel

Zu den Erziehungsmaßregeln gehören nach § 9 JGG die Erteilung von **Weisungen** (§ 10 JGG), sowie die Auferlegung der Inanspruchnahme der **Hilfe zur Erziehung** (§ 12 JGG).

Ihr Zweck liegt **nicht** in der **Ahndung** der Tat, sondern **ausschließlich** in der **erzieherischen Einwirkung** auf den Täter.

Maßnahmen mit **vergeltendem Charakter oder generalpräventiver Zielsetzung** sind daher **unzulässig**.

⁸ § 9 JGG: „Erziehungsmaßregeln sind
1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen.“

⁹ § 13 JGG: „(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.
(2) Zuchtmittel sind
1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Auflagen,
3. der Jugendarrest.
(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.“

¹⁰ § 17 JGG: „(1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.
(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.“

Unter Weisungen versteht man „**Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen**“.

Weisungen werden bei **nicht allzu schweren Verfehlungen oberhalb des Bagatellbereichs** auferlegt, wenn der Jugendliche **erstmalig strafrechtlich erfasst** worden ist und eine **rein erzieherische Einwirkung** ausreichend erscheint.

Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

- Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
- bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
- eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen,
- sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
- den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
- an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Der Richter kann dem Jugendlichen mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auch auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen.

Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies jedoch nur mit seinem Einverständnis geschehen.

Insgesamt beträgt die zeitliche **Obergrenze** für Weisungen **2 Jahre**.

Exkurs:

Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann zur Durchsetzung der Weisung Jugendarrest („Ungehorsamsarrest“) verhängt werden.

Die Verhängung steht dabei im Ermessen des Gerichts.

b) Zuchtmittel

Zu den Zuchtmitteln, die neben dem erzieherischen **auch repressiven, ahndenden Charakter** besitzen (=“Erziehungsstrafen“), gehören die **Verwarnung**, die **Auflage** und der Jugendarrest.

Anders als Erziehungsmaßregeln und Jugendstrafe sind Zuchtmittel **nicht auf Dauer angelegt**, sondern fungieren gewissermaßen als „Denkzettel“.

Sie sollen – **ohne Strafe zu sein** (der Jugendliche gilt als **nicht vorbestraft**) – dem Jugendlichen **das Unrecht seiner Tat nachdrücklich vor Augen führen** und dazu beitragen, dass **er zukünftig strafbare Handlungen unterlässt**.

Im Vordergrund steht die **Abschreckung** des jugendlichen Straftäters.

Exkurs:

*Die **Ansprechbarkeit durch einen solchen “Denkzettel” darf jedoch nicht durch Erziehungsmängel ausgeschlossen sein, wie dies etwa bei sogenannten „verwahrlosten“ Jugendlichen der Fall ist.***

Zuchtmittel sind deshalb nur „bei im Grunde gut gearteten“ Jugendlichen anwendbar.

Unter Zuchtmitteln versteht man:

- **Verwarnungen (§ 14 JGG)**

Unter einer Verwarnung, die im Urteil oftmals als **ergänzende Maßnahme** ausgesprochen wird, versteht man die **förmliche eindringliche Zurechtweisung** des Jugendlichen („**Ausschimpfen**“) mit dem **Vorhalt des Unrechts der Tat**.

- **Auflagen (§ 15 JGG)**

Die Auflagen stellen eine **verschärfte Verwarnung** in Form einer „**tatbezogenen Sühneleistung**“ dar, um dem jugendlichen Täter mittels der von ihm zu leistenden Auflage **das Unrecht seiner Tat besonders nachhaltig und deutlich** verständlich zu machen.

Ebenso wie im Falle schuldhafter Nichtbefolgung erteilter Weisungen, kann der Jugendrichter zur **Durchsetzung schuldhaft** nicht erfüllter Auflagen **Jugendarrest** („**Ungehorsamsarrest**“) verhängen.

- **Jugendarrest (§ 16 JGG)¹¹**

Der Jugendarrest soll einen **Ausgleich für begangenes Unrecht** darstellen, aber auch **erzieherisch** auf den Jugendlichen **einwirken**, indem er den Jugendlichen zu einer **kurzen, harten Auseinandersetzung** mit sich selbst zwingt.

Als „**Vollzugsziel**“ steht daher nicht eine längerfristige Gesamterziehung, sondern vielmehr die bei ihm eintretende **Schockwirkung** im Vordergrund.

Jugendarrest wird angewandt bei **mittelschweren Straftaten bis an die Grenze der Jugendstrafe**.

Pro Verurteilung ist eine Höchstdauer von 4 Wochen möglich.

Der Jugendarrest kann dabei als

- Freizeit-Arrest (1 – 2 Wochenenden)
- Kurz-Arrest (2 – 4 Tage) oder
- Dauerarrest (1 – 4 Wochen)

zu verbüßen sein.

Exkurs:

Schon durch wiederholtes Schwänzen der Schule kann es zu einer kurzen Haftstrafe kommen, denn die Missachtung der Schulpflicht ist eine Ordnungswidrigkeit !!!

¹¹ Jugendarrestanstalten sind in Baden-Württemberg in Göppingen und Rastatt.

Exkurs: Der Tagesablauf in einer Jugendarrestanstalt

Trotz der kurzen Haftdauer oder gerade deshalb ist die Haft in einer Jugendarrestanstalt kein Vergnügen. Es gibt strenge Regeln – unbekanntes Neuland für viele straffällig gewordene Jugendliche. Hygienezwang (Duschen und Zähne putzen ist Pflicht) und Alkoholverbot lassen die Insassen zum ersten Mal in ihrem Leben die Kraft des Gesetzes spüren. Wer mit Drogen erwischt wird, darf drei Tage lang nicht aus der Zelle. Auch ein Verstoß gegen die Hausordnung bedeutet Einschluss und wer seine Konflikte mit Fäusten austrägt, kommt in eine Absonderungszelle. "Wieso darf ich nicht rauchen? Das mache ich seitdem ich zehn bin, meine Mutter hat mir das erlaubt...!" – In Jugendarrestanstalten hören die Sozialarbeiter solche Sätze oft von den 14- und 15-Jährigen.

Der Tagesablauf lässt dabei keinen Platz für Eigenwilligkeiten

Ein kurzes Beispiel aus der Jugendarrestanstalt Göppingen:

Um 7.00 Uhr werden die Jugendlichen geweckt. Es wird nur einmal geweckt. Wer weiter schläft und das Frühstück verpasst, muss bis zum Mittagessen warten.

Das Frühstück ist um 7.30 Uhr. Erst nach dem gründlichen Putzen der Zellen dürfen sich die Insassen in den Gemeinschaftsräumen aufhalten.

Von 11.15 Uhr bis 12.00 Uhr gibt es Mittagessen. Danach herrscht bis 14.00 Uhr Mittagsruhe und die Jugendlichen werden wieder in Ihre Zellen eingeschlossen.

Nach der Mittagsruhe werden die Zellen wieder aufgeschlossen.

Nachmittags wird in Gruppen gearbeitet. Täglich sprechen Lehrer, Pastoren und Studenten mit kleinen Gruppen über Arbeitslosigkeit, Bußgeld und die Arbeit eines Richters, damit die Jugendlichen lernen, wie sie zu einem Job kommen, wie man ein Bußgeld bezahlt und dass ein Richter sie nicht bestraft, weil er sie nicht leiden kann.

Da die Jugendlichen in der Regel den Unterricht in Ihren eigenen Schulen verpassen werden sie im Jugendarrest weiter unterrichtet und müssen Schulaufgaben lösen und auch Hausaufgaben machen.

Um 17.00 Uhr gibt es Abendessen.

Man kann täglich duschen, aber dienstags und freitags ist dies, der Hygiene wegen, Pflicht.

Ab 19.00 Uhr herrscht Nachtruhe und um 22.00 Uhr wird das Licht zentral gelöscht.

Auf diesen geregelten Tagesablauf wird pingelig geachtet.

Etwas, dass die Jugendlichen oft erst lernen müssen.

Es gibt kein Fernsehen, nur zwei verschiedene Tageszeitungen. Zweimal am Tag dürfen die Jugendlichen die Nachrichten im Radio hören, manchmal sogar etwas Musik. Telefonieren, Internet und Besuch sind nicht gestattet. Der einzige Kontakt zu Familie und Freunden ist der über Briefe.

Und die Zellen in denen die Jugendlichen wohnen? Schlicht und ein wenig traurig:

Ein Etagenbett, ein Spind, ein Tisch mit zwei Stühlen, eine Toilette mit Sichtschutz, ein Waschbecken, ein Spiegel und ein Mülleimer.

Kein Luxus, aber trotzdem gibt es Leute, die am liebsten bleiben würden. Manche haben zu Hause einfach nur niemanden, der sich um sie kümmert, andere leben auf der Straße und wollen drei Mahlzeiten täglich und ein Dach über dem Kopf ungern wieder aufgeben. Dennoch hoffen Aufseher und Sozialarbeiter, dass sie die Jugendlichen in ein besseres Leben schicken können – ohne Straftaten und mit mehr Sinn für das Miteinander in der Gesellschaft.

c) Jugendstrafe

Die Jugendstrafe als „ultima ratio¹²“ wird nur verhängt, sofern wegen der „**schädlichen Neigungen**“ Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Erziehung nicht mehr ausreichen oder wegen der **Schwere der Schuld** Jugendstrafe erforderlich ist.

Unter „**schädlichen Neigungen**“ versteht man dabei erhebliche Persönlichkeits- bzw. Erziehungsmängel, die zur Vermeidung weiterer, nicht nur unerheblicher Straftaten eine längere Gesamterziehung erforderlich machen.

Das **Mindestmaß** der Jugendstrafe beträgt **6 Monate** und bei **Jugendlichen** regelmäßig **höchstens 5 Jahre**.

Bei **Verbrechen**, die im Höchstmaß mit mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, **kann bis auf 10 Jahre Jugendstrafe** erkannt werden.

Exkurs:

Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten verbüßt. Eine Jugendstrafanstalt ist eine Justizvollzugsanstalt, in der Jugendliche und Heranwachsende Straftäter bis zum 24. Lebensjahr einsitzen. Zusätzlich gibt es in Erwachsenenanstalten spezielle Abteilungen für Jugendliche, die zumeist dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen; verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die weiblichen jugendlichen Gefangenen, bei denen aufgrund ihrer geringen Anzahl zumeist keine extra Jugendvollzugsanstalten vorhanden sind.

Der Tagesablauf der Jugendstrafe ist dem in Jugendarrestanstalten sehr ähnlich, jedoch um ein Vielfaches strenger. Insbesondere sind die Zellen oftmals auch wesentlich kleiner.

¹² „Ultima Ratio“ bezeichnet den *letzten Lösungsweg*, das *letzte Mittel* oder den *letzten Ausweg* in einem Konflikt, wenn zuvor alle vernünftigen Lösungsvorschläge verworfen wurden, da mit ihnen keine – oder angeblich keine – Einigung erzielt werden konnte.

V. Weitere Besonderheiten im Jugendstrafrecht

- Die **Hauptverhandlung** gegen den zur Tatzeit Jugendlichen ist **nicht öffentlich**.
- Die **Untersuchungshaft** kann auf die spätere Jugendstrafe angerechnet werden, wovon der Jugendrichter jedoch aus erzieherischen Gründen absehen kann.
- Jugendstrafen, Nebenfolgen sowie Maßregeln werden im **Bundeszentralregister** eingetragen; Diversionsentscheidungen, Zuchtmittel sowie Erziehungsmaßregeln im **Erziehungsregister**.